

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 20. November 1952

586/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. K o r e f, S t r a s s e r und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Angleichung der österreichischen Verfassung und Gesetzgebung
an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

-.-.-

Am 10. Dezember 1948 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte proklamiert. Die österreichische Volksvertretung hat zu wiederholten Malen feierlich festgestellt, dass das österreichische Volk sich zu den Idealen der Vereinten Nationen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, bekannt.

Gerade zu einem Zeitpunkt, in dem die Aufnahme Österreichs auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen steht, sollte Österreich seinen Willen, sich bedingungslos in die Gemeinschaft der demokratischen und freiheitsliebenden Völker einzugliedern, nochmals klar und unzweideutig zum Ausdruck bringen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, nach gewissenhafter Prüfung feststellen zu lassen,

- 1.) dass sich die österreichische Verfassung und die österreichische Gesetzgebung in keinem Punkt im Widerspruch zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte befindet,
- 2.) dass die Menschenrechte und die Grundfreiheiten der Allgemeinen Erklärung in ihrer Gesamtheit sinngemäss in der Verfassung und in den Gesetzen der Republik Österreich verankert sind?
- 3.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, falls sich bei dieser Überprüfung herausstellen sollte, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Einzelheiten in unserer Gesetzgebung nicht unzweideutig Ausdruck findet, zu veranlassen, dass im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entsprechende Novellierungsanträge vorbereitet werden, die der nächsten Session des Nationalrates zur Beschlussfassung vorgelegt werden können?

-.-.-.-